

In dieser Rubrik veröffentlicht die Arbeitsgruppe Existenzgründung des BDÜ NRW (erreichbar unter: ag-nrw.gruender@bdue.de) in loser Folge Artikel zu verschiedensten Themen der Existenzgründung. Die in dieser Rubrik veröffentlichten Artikel stehen kurz nach ihrer Veröffentlichung in der Regel auch unter www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/veroeffentlichungen.html zum Download zur Verfügung.

Bitte berücksichtigen Sie für alle in dieser Rubrik veröffentlichten Informationen folgenden Hinweis: Die Inhalte dienen als

Hilfestellung für Existenzgründer und sollen einen Überblick über einschlägige Themen geben. Sämtliche Inhalte werden gründlich recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere stellen die Texte keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Vor unternehmensrelevanten Entscheidungen, insbesondere im Steuer- oder Rechtsbereich, sollten Sie stets eine fachliche Beratung durch entsprechende Experten in Anspruch nehmen.

Von Sina Ketschau

Innergemeinschaftliche Leistungen und die Zusammenfassende Meldung

Seit dem 1. Januar 2010 müssen auch Übersetzer und Dolmetscher eine sogenannte Zusammenfassende Meldung über ihre innergemeinschaftlichen Leistungen abgeben. Hierbei handelt es sich um eine umsatzsteuerrechtliche Meldung, die zusätzlich zur Umsatzsteuer-Voranmeldung regelmäßig abzugeben ist, sofern die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen vorliegen.

Die Zusammenfassende Meldung

Die Zusammenfassende Meldung ist eine Regelung des Umsatzsteuerrechts und greift grundsätzlich, sobald Leistungen für Geschäftskunden im EU-Ausland erbracht werden (sogenannte innergemeinschaftliche Leistungen). Die Zusammenfassende Meldung ist, vereinfacht gesagt, eine Kontrollmeldung, die den Steuerbehörden eine Überprüfung der ordnungsgemäßen steuerlichen Behandlung der innergemeinschaftlichen Leistungen ermöglicht. Die Rechtsgrundlagen für die Zusammenfassende Meldung finden sich im Umsatzsteuergesetz (UStG; siehe hierzu die Übersicht zu den Rechtsnormen am Ende des Artikels). Die Zusammenfassende Meldung ist von allen Unternehmern abzugeben, sofern umsatzsteuerpflichtige innergemeinschaftliche Leistungen erbracht wurden. Ausgenommen sind die umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmer.

Inhalt der Zusammenfassenden Meldung

Die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung sind pro Leistungsempfänger (also pro Kunde) zu machen. Anzugeben sind jeweils die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden, die Summe der Netto-Honorare für die gegenüber diesem Kunden erbrachten Leistungen (= Bemessungsgrundlage) sowie die Angabe, dass eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung im Sinne der Vorschriften für die Zusammenfassende Meldung innergemeinschaftliche Leistungen überprüft werden (siehe oben), sind auch nur die entsprechenden Umsätze anzugeben (also die Umsätze gegenüber Geschäftskunden im EU-Ausland). Da spätestens an dieser Stelle

die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden benötigt wird, empfiehlt es sich, diese stets vor bzw. bei Auftragserteilung anzufordern (und auf ihre Gültigkeit zu überprüfen, z. B. unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>).

Ermittlung der zu meldenden Umsätze

So weit, so einfach. Etwas kompliziert wird es, wenn es darum geht, die einzutragenden Beträge für den Meldezeitraum zu ermitteln. Bei der Zusammenfassenden Meldung kommt es hierfür auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an (= Lieferung der Übersetzung bzw. Tag des Dolmetschereinsatzes). Somit sind für die Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung weder der Zeitpunkt der Rechnungserstellung noch der Zeitpunkt



des Zahlungseingangs ausschlaggebend. In der Praxis wird die Sache dadurch verkompliziert, dass dies bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung anders ist. Dort dürften die meisten Übersetzer und Dolmetscher ihre Umsätze nach Zahlungseingang melden (Ist-Versteuerung): Wird ein Auftrag zwar noch im Meldezeitraum erbracht und abgerechnet, aber noch nicht bezahlt, so sind die entsprechenden Umsätze erst im nächsten Meldezeitraum anzugeben. Ein Beispiel für einen Dienstleister, der seine Umsatzsteuer-Voranmeldung pro Quartal abgibt: Wird ein Auftrag am 26.2.2012 (Q1) gegenüber einem Geschäftskunden im EU-Ausland erbracht, am 7.3.2012 (Q1) abgerechnet und die Rechnung am 2.4.2012 (Q2) bezahlt, so würde dieser Umsatz in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Q2 erfasst. Für die Zusammenfassende Meldung gilt jedoch der Zeitpunkt der Leistungserbringung und somit im Beispielfall das Q1. Um ein solches Auseinanderfallen der gemeldeten Umsätze zu vermeiden, sind die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Leistungen auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung aufzuführen (die Erklärung erfolgt im aktuellen Formular zur Voranmeldung in Zeile 41 bzw. Feld 21). Für die Umsatzsteuer-Voranmeldung müssen somit die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Leistungen anders behandelt werden als die sonstigen Umsätze.

Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Die Zusammenfassende Meldung ist quartalsweise jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals abzugeben. Da sich die Zusammenfassende Meldung nur auf bestimmte Umsätze bezieht (siehe oben), ist sie allerdings nur dann abzugeben, wenn derartige Umsätze im betreffenden Meldezeitraum auch erzielt wurden. Wer nicht regelmäßig Aufträge aus dem EU-Ausland erhält, dem sei daher empfohlen, diese Aufträge bei Auftragsannahme in seiner Auftragsverwaltung entsprechend zu kennzeichnen (z. B. durch farbliche Markierung in Excel oder ähnlichen Programmen), so dass die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung für diese Aufträge nicht vergessen wird. Die Meldung ist anders als bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht beim zuständigen Finanzamt, sondern beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben.

Da die Abgrenzung der Zusammenfassenden Meldung von der Umsatzsteuer-Voranmeldung häufig für Verwirrung sorgt, sind die wichtigsten Unterschiede in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

	Umsatzsteuervoranmeldung	Zusammenfassende Meldung
Sender:	Umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer	Umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer
Empfänger:	Zuständiges Finanzamt	Bundeszentralamt für Steuern
Zeitraum:	Monat oder Quartal	Quartal
Termin:	10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums	25. Tag nach Ablauf des Quartals
Weg:	Elektronisch (Elster-Onlineportal oder Buchhaltungsprogramm)	Elektronisch (Elster-Onlineportal oder Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern)
Umfang:	Alle Umsätze: - Innersgemeinschaftliche Umsätze nach Zeitpunkt der Leistungserbringung - sonstige Umsätze nach Zahlungseingang (bei Ist-Versteuerung)	Nur Umsätze aus steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Leistungen - alles nach Zeitpunkt der Leistungserbringung

Elektronische Abgabe erforderlich

Die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung muss in elektronischer Form erfolgen (ab 2013 ist dies der einzig zulässige Abgabeweg). Im Gegensatz zur Umsatzsteuer-Voranmeldung, für die viele Buchhaltungsprogramme über eine entsprechende Schnittstelle verfügen, ist die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung derzeit häufig nicht direkt über das Buchhaltungsprogramm möglich, so dass ein separater Vorgang erforderlich ist. Hierzu stehen das Elster-Onlineportal („ElsterOnline“, www.elsteronline.de/eportal) sowie das Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern (www.elsteronline.de/bportal) zur Verfügung. Da die Abgabe stets in authentifizierter Form erfolgt, ist unabhängig vom gewählten Onlineportal vor der Abgabe der ersten Zusammenfassenden Meldung eine Registrierung erforderlich, für die man ausreichend Zeit einplanen sollte (ca. 1 Woche), um den vorgeschriebenen Meldetermin nicht zu verpassen. Nähere Informationen zur elektronischen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung finden sich auch auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) unter „Steuern International“ - „USt-Kontrollverfahren“ - „Zusammenfassende Meldung“.

Zur Übersicht wird der Ablauf im Folgenden Schritt für Schritt am Beispiel des Elster-Onlineportals dargestellt.

Zunächst muss man sich mit seinem persönlichen Login anmelden. Nach der Anmeldung hat man Zugriff auf den „privaten Bereich“ (wird links im Menü angezeigt). Im Untermenü des privaten Bereichs klickt man auf „Formulare“. Dort kann man dann den Punkt „Umsatzsteuer“ auswählen. Wählt man auf der Seite „Umsatzsteuer“ die „Zusammenfassende Meldung“ aus, wird der Startbildschirm für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung angezeigt:

Im Startbildschirm gibt man die eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an (oder wählt diese aus einer Liste aus, sofern man bereits ein eigenes Umsatzsteuerprofil angelegt hat) und wählt den Meldezeitraum aus. Um die restlichen Angaben auf dem Startbildschirm braucht man sich im Regelfall nicht weiter zu kümmern. Durch Klick auf „Weiter“ erhält man Zugriff auf die eigentlichen Formularseiten (im Screenshot ganz unten angezeigt):

Zusammenfassende Meldung

Über innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) und Meldezeitraum

01	USt-IdNr.:	DE269247929
02	Jahr	2012
	Zeitraum	4. Quartal

Berichtigte Meldung

Markieren Sie bitte dieses Feld, wenn bereits eine Zusammenfassende Meldung abgegeben wurde, deren Inhalt zu berichtigen ist.

Anzeige nach § 18a Absatz 1 UStG

Die in § 18a Absatz 1 Satz 2 UStG enthaltene Regelung nehme ich nicht in Anspruch. Ich gebe die Zusammenfassende Meldung künftig monatlich ab. Diese Anzeige bindet mich bis zum Zeitpunkt des Widerrufs, mindestens aber für die Dauer von 12 Kalendermonaten.

Widerruf meiner Anzeige nach § 18a Absatz 1 UStG

Persönliche Bearbeitungsnotiz (wird nicht an das Finanzamt übermittelt) [Hilfen](#)

Zu den Formularseiten

Bitte bearbeiten Sie alle Seiten, die auf Ihren Vorgang zutreffen.

- ★ Diese Teilseite enthält Felder, die ausgefüllt werden müssen.
- ↑ Sie haben auf dieser Teilseite bereits Angaben gemacht.
- ⚠ Diese Teilseite enthält fehlerhafte Angaben, die Sie korrigieren müssen.

Angaben zum Unternehmen

Meldung der Warenlieferungen und sonstigen Leistungen

Abbrechen | Speichern | Fertigstellen

Hier klickt man auf den Punkt 2 („Meldung der Warenlieferungen und sonstigen Leistungen“) und gelangt zum eigentlichen Eingabe-Bildschirm für die Zusammenfassende Meldung:

2 - Meldung der Warenlieferungen und sonstigen Leistungen

Melden Sie hier Ihre Lieferungen vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 18a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 UStG), die sonstigen Leistungen (§ 18a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 UStG) und die Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte (§ 18a Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 UStG).

Tipp: Mit der Importfunktion können Sie mehrere Einträge gleichzeitig importieren. [Einträge importieren](#)

Bisher erfasste Meldezeilen

Zur Zeit sind keine Einträge vorhanden.

[Eintrag hinzufügen](#)

Kontrollsumme der Bemessungsgrundlagen (Euro)

Abbrechen | Auswahlseite

Hier klickt man auf „Eintrag hinzufügen“ und legt im Folgebildschirm die entsprechenden Zeilen bzw. Einträge an (je Kunde bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ein Eintrag):

Meldezeile (1. Eintrag)

Felder und Formularabschnitte, die mit einem Stern "*" gekennzeichnet sind, müssen ausgefüllt werden.

Meldezeile

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) *	<input type="text"/>
Summe (Euro) *	<input type="text"/>
Art der Leistung *	Bitte auswählen <input type="button" value="v"/>

Abbrechen | Eintrag speichern

Zum Anlegen einer Zeile gibt man die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des betreffenden Kunden an und trägt die Summe der Netto-Honorare für den Kunden im Meldezeitraum ein. Bei „Art der Leistung“ wählt man als Übersetzer bzw. Dolmetscher „sonstige Leistung“ aus. Durch Klick auf „Eintrag speichern“ wird die Zeile angelegt. Danach kann man weitere Einträge hinzufügen. Wenn man fertig ist, klickt man auf „Auswahlseite“ und dort auf „Fertigstellen“. Sodann wird eine Übersicht der erfassten Angaben angezeigt, die man noch einmal prüfen sollte. Wenn alles ordnungsgemäß erfasst wurde, geht man auf „Formular absenden“. Damit wird die Zusammenfassende Meldung offiziell abgegeben und man erhält eine Bestätigungsnachricht.

Die wichtigsten Vorschriften zur Zusammenfassenden Meldung aus dem Umsatzsteuergesetz sind in der nachstehenden Grafik dargestellt:

Rechtsnormen zur Zusammenfassenden Meldung:	
§ 18a Abs. 2 UStG	Einstiegsnorm für Übersetzer und Dolmetscher
§ 18a Abs. 4 UStG	Ausnahme für Kleinunternehmer
§ 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 UStG	Inhalt der Zusammenfassenden Meldung
§ 18a Abs. 8 Satz 2 UStG	Erfassung der Umsätze nach Leistungserbringung
§ 18b UStG	Erklärung der innergemeinschaftlichen Leistungen nach Zeitpunkt der Leistungserbringung auch in der USt-Voranmeldung
Ergänzend: Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 24. Oktober 2012, Abschnitt 18.a.1 und Abschnitt 18.a.3	

Sina Ketschau
Arbeitsgruppe Existenzgründung
im BDÜ NRW
ag-nrw.gruender@bdue.de

